

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.09.1984

Geschäftszahl

82/04/0263

Rechtssatz

Ungeachtet des Umstandes, dass ein Bescheid von einer Partei als nicht bekämpft anzusehen ist, ist jedoch die Beschwerde zulässig, wenn dieser Bescheid infolge eines Rechtsmittels eines Dritten zum Nachteil dieser Partei abgeändert wurde, wobei allerdings eine Beschwerdezulässigkeit nur in dem Umfang angenommen werden kann, als der Bfr gerade und ausschließlich durch den abändernden Abspruch des Bescheides der Behörde in seinen subjektiven öffentlichen Rechten verletzt sein könnte (Hinweis E 18.9.1981, 2032/79).